

RS OGH 1995/10/17 10Ob523/95, 7Ob140/97g, 6Ob228/00y, 1Ob56/01v, 6Ob22/02g (6Ob23/02d), 6Ob83/02b, 2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

ABGB §140 Ba

ABGB §140 Bc

ABGB §231 idF KindNamRÄG 2013 Ba

ABGB §231 idF KindNamRÄG 2013 Bc

Rechtssatz

Bei Begründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch den Unterhaltpflichtigen muss während der von der Art des Betriebes und der Zielstrebigkeit sowie den persönlichen Bemühungen des Unternehmers abhängigen Übergangsfrist vom Unterhaltsberechtigten auch eine vorübergehende Unterhaltsreduktion in Kauf genommen werden. Einkommenseinbußen sind aber nur dann hinzunehmen, wenn es sich um die Begründung einer realistischen Einkommensquelle handelt und in absehbarer Zeit mit einem gegenüber dem bisherigen höheren angemessenen Einkommen gerechnet werden kann.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 523/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 10 Ob 523/95

- 7 Ob 140/97g

Entscheidungstext OGH 14.05.1997 7 Ob 140/97g

Auch

- 6 Ob 228/00y

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 228/00y

Auch

- 1 Ob 56/01v

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 56/01v

Ähnlich; Beisatz: Hier stellt sich unter dem Aspekt, dass die Unterhaltsberechtigte von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit wechselte die Frage nach der Anwendung des Anspannungsgrundsatzes.

(T1)

- 6 Ob 22/02g

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 22/02g

Vgl

- 6 Ob 83/02b

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 6 Ob 83/02b

- 2 Ob 180/02p

Entscheidungstext OGH 25.11.2004 2 Ob 180/02p

Auch

- 4 Ob 91/10a

Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 91/10a

Auch; Beisatz: Im Fall eines ungewollten Arbeitsplatzverlusts muss dem Unterhaltpflichtigen schon dann die Gründung eines Unternehmens zugebilligt werden, wenn damit im Wesentlichen vergleichbare Erwerbschancen verbunden sind wie mit der früheren unselbständigen Erwerbstätigkeit. (T2)

- 9 Ob 5/13w

Entscheidungstext OGH 24.04.2013 9 Ob 5/13w

Beisatz: Sind in absehbarer Zeit keine entsprechenden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu erwarten, muss der Unterhaltpflichtige eine unselbständige Erwerbstätigkeit annehmen. (T3)

Beisatz: Hier: Versuch der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in einem der Ausbildung nicht entsprechenden Fachbereich. (T4)

- 8 Ob 59/13d

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 8 Ob 59/13d

Ähnlich; Beis wie T3

- 7 Ob 190/19w

Entscheidungstext OGH 16.12.2019 7 Ob 190/19w

Beis wie T3; Beisatz: Hier: Versuch, bereits kurz davor gescheiterte selbstständige Tätigkeit wiederzunehmen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087653

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at